

LRH / Initiativprüfung / Abteilung Raumordnung

Interessens- und Zielkonflikte können in der Raumordnung nicht ausgeschlossen werden

Das komplexe System der Raumordnung ist eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Die Raumordnung wird vor allem durch Politik, Wirtschaft und Bürgerinteressen bestimmt. Die zentrale Planungs- und Steuerungsfunktion kommt dabei dem Land OÖ zu. "Unterschiedliche Interessen aller Beteiligten bewirken Interessens- und Zielkonflikte, die durch gesetzliche Regelungen und verschiedene Planungsinstrumente zwar vermindert, aber nie gänzlich ausgeschlossen werden können", steht für LRH-Direktor Dr. Friedrich Pammer fest. Der LRH nahm die Aufgabenwahrnehmung des Landes OÖ in der Raumordnung unter die Lupe.

Haushaltsreserven durch rückläufige Ausgaben und Mittelübertragungen

16,1 Mio. Euro Budgetmittel für Raumordnungszwecke wurden in den vergangenen Jahren nicht ausgegeben; das ist das 5,6-fache Ausmaß der Jahresausgaben 2012. "Hier ist auffällig, dass jeweils nicht benötigte Budgets vermehrt auf das Folgejahr übertragen wurden", berichtet der LRH-Direktor. Die hohen Mittelreserven betrafen vor allem mehrjährige EU-Förderprogramme.

Im Jahr 2013 wurden 2,3 Mio. Euro für die Errichtung und den Erhalt von Sportstätten umgeschichtet. "Wir haben darüber hinaus festgestellt, dass weitere 3,2 Mio. Euro nicht mehr für Raumordnungszwecke benötigt werden und somit eingespart werden können", sagt Pammer. Künftig sollte der tatsächliche Bedarf für die Mittelübertragung am Jahresende kritischer als bisher überprüft werden.

Die in den Rechnungsabschlüssen 2010 bis 2012 ausgewiesenen Ausgaben für die Raumordnung gingen von 4,6 Mio. auf 2,9 Mio. Euro zurück. Auch die jährlichen Personalausgaben waren rückläufig. Sie beliefen sich 2012 auf rund 2,6 Mio. Euro.

Bauland in Hochwassergebieten

Das Land Oberösterreich wird eine Grundsatzentscheidung betreffend den Umgang mit Baulandreserven in hochwassergefährdeten Gebieten treffen müssen. "Die Entscheidungsbandbreite reicht von absoluten Bauverboten in Gefahrenzonen bis hin zur Duldung von bestehenden Widmungen und der Erteilung zusätzlicher Bauauflagen", informiert der LRH-Direktor. Neuwidmungen in bekanntermaßen gefährdeten Gebieten müssen aus LRH-

Sicht weiterhin unterbleiben. Insgesamt gibt es in OÖ etwa 480 ha gewidmete - aber noch unbebaute - Baulandreserven im 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserbereich.

Trotz aller technischen Schutzbauten bleibt auch in von Schutzanlagen gesicherten Bereichen immer ein Restrisiko bestehen. "Experten stellen nicht die Frage, ob die technisch geschützten Flächen wieder von Hochwässern überflutet werden, sondern nur, wann ein solches Ereignis eintritt", erklärt Pammer. "Rote Zonen in geschützten Bereichen sollen daher weiterhin rote Zonen bleiben!"

Steuerung der Raumordnung durch das Land OÖ

Die örtliche Raumordnung erfolgt durch die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich und umfasst die Erstellung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen. Gemeinden müssen die Flächenwidmungen und deren Änderungen zwar initiieren, können diese aber nur mit Genehmigung des Landes realisieren, da sie einem Aufsichts- und Genehmigungsrecht unterliegen. Die Abteilung Raumordnung führt etwa 1.500 Genehmigungsverfahren im Jahr durch. Dabei werden die Gemeinden bereits im Vorfeld beraten. Der LRH gewann den Eindruck, dass dieser Genehmigungsprozess sehr strukturiert und einheitlich abläuft.

Insgesamt kommt dem Land OÖ in Raumordnungsfragen die zentrale Planungs- und Steuerungsfunktion zu. Es ist zuständig für die Gesetzgebung und nimmt eigenverantwortlich die überörtliche Raumordnung wahr. Diese setzte in jüngerer Vergangenheit immer stärker auf interkommunale Raumordnungskonzepte, welche die Entwicklung anhand detaillierter Projekte konkretisieren. Bei interkommunalen Raumordnungskonzepten bedient sich das Land privatrechtlicher Vereinbarungen. Es fungiert als Impulsgeber und unterstützt konkrete Vorhaben durch Beratung und gezielte Förderungen.

"Wir sehen die Rolle des Landes als Berater der Gemeinden positiv; der Erfolg dieser Projekte hängt allerdings wesentlich von der konsequenten Umsetzung der geschlossenen Verträge durch die teilnehmenden Gemeinden ab", macht Pammer deutlich.

Änderung des Raumordnungsgesetzes rasch vollziehen

"Die vom Land OÖ ins Auge gefasste Novellierung des Oö. Raumordnungsgesetzes aus 1994 - ROG 94 - sollte möglichst rasch vollzogen werden", rät der LRH-Direktor. Hier gibt es eine Reihe von Punkten, die zu aktualisieren sind.

Rückfragen-Kontakt: Dr. Friederike Riekhof (+43 732) 7720 – 140 91 oder mobil 0664 / 6007214091

Weitere Informationen unter <http://www.lrh-ooe.at>